Wien, Donnerstag, den 23. October 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis.

Um die Enteignung von Grundstücken zur Herstellung einer Straße im öffentlichen Interesse aussprechen zu können, ist vor Allem nothwendig, daß das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung in Anspruch genommen wird, gesetzlich genau bestimmt und sichergestellt sei.

Ein Straßenzug, der nicht ausschließlich und unmittelbar das Gebiet zweier Gemeinden zu verbinden bestimmt ist, sondern diese Verbindung über das Gebiet einer anderen dritten Gemeinde erst ermöglichen soll, wird nicht als eine Gemeindestraße anerkannt.

Seit geraumer Zeit liefen die Verhandlungen unter den im Kaunserthale gelegenen Gemeinden wegen Herstellung eines praktikablen Fahrweges. Namentlich betheiligt erschien die Gemeinde Kaunserthal, welche eine Trace zur Verbindung mit der im Hauptthale gelegenen Gemeinde Prutz in Vorschlag brachte, die das Gebiet der dazwischen liegenden Gemeinden Kauns und Kaunserberg berührt.

Nachdem sich die beiden zuletzt genannten Gemeinden zum fraglichen, für sie allerdings auch unpraktischen Projecte nicht gewinnen ließen, beschloß die hauptsächlich an der neuen Trace interessirte Gemeinde Kaunserthal, allein den Bau zu übernehmen, nachdem sie sich vorher der Unterstützung des ebenfalls an einem neuen Wege in diesem Sinne sehr interessirten k. k. Forstärars und der Beihilfe der im Hauptthale gelegenen Gemeinde Prutz versichert hatte.

Da jedoch der nöthige Straßengrund im gütlichen Wege nicht in allen Theilen zu erwerben war, hat die Statthalterei in Innsbruck nach eingehender Verhandlung auf Grund des Gutachtens der technischen Organe, sowie der Finanzprocuratur und der Forst- und Domänen-Direction im Sinne der §§ 1, 4, 5 und 27 des Straßengesetzes für Tirol vom 12. October 1882, L. G. Bl. Nr. 30, unterm 7. September 1883, Z. 16.052, die erforderlichen Expropriations-Erkenntnisse gefällt. *)

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Recurswege mit Erlaß vom 3. April 1884, Z. 18 980, nachstehende Entscheidung getroffen:

„Um die Enteignung von Grundstücken zur Herstellung einer Straße im öffentlichen Interesse aussprechen zu können, ist vor Allem nothwendig, daß das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung in Anspruch genommen wird, gesetzlich genau bestimmt und sichergestellt sei.

Vorliegendenfalls handelt es sich um eine Straße, welche von den Gemeinden Prutz und Kaunserthal behufs Herstellung einer besseren Verbindung zwischen diesen Gemeinden, bez. behufs Erleichterung der Communication im Kaunserthale durch das zwischenliegende Gebiet der Gemeinden Kauns und Kaunserberg geführt werden soll, zu welchem Zwecke Grundparcellen, die in den Gebieten der genannten Gemeinden, sowie in jenem der Gemeinde Kaunserthal gelegen sind, in Anspruch genommen werden.

Die Statthalterei fand mit Entscheidung vom 7. September 1883, Z. 16.052, die von den Gemeinden Prutz und Kaunserthal angesuchte Enteignung der im Erkenntnisse bezeichneten, im Gebiete der erwähnten Gemeinden gelegenen Grundparcellen mit den darauf haftenden Rechten auf Grund des § 27 des Tiroler Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. Bl. Nr. 30, unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß der Fall der Herstellung eines Gemeindefahrweges im Sinne der §§ 1, Punkt c, 4 und 5 dieses Gesetzes vorliege, daher bei der durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit

*) Die bezüglichen Paragraphe des Gesetzes lauten:

§ 1. Eintheilung der Straßen und Wege. Die öffentlichen Straßen und Wege, insoferne sie nicht zu den auf Staatskosten bestehenden Straßen oder zu den Eisenbahn-Zufahrtsstraßen gehören, sind:
a) Concurrenzstraßen I. Classe,
b) Concurrenzstraßen II. Classe,
c) Gemeindestraßen und Wege.

§ 2. Concurrenzstraßen I. Classe sind jene, welche für den allgemeinen Verkehr von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 3. Concurrenzstraßen II. Classe sind jene, welche den Verkehr mehrerer Gemeinden unter sich oder nach außen vermitteln.

§ 4. Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche zur Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden dienen und im letzteren Falle keiner der beiden obigen Kategorien angehören.

§ 27. Enteignung. Das Erkenntniß über Enteignungen bei jeder Kategorie von Straßen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

Für die zur Herstellung, resp. Erweiterung oder Umlegung von Straßen I. und II. Classe nach diesem Gesetze nöthige Grundeinlösung ist die Bewilligung der Enteignungen von Seite des Landesausschusses bei den betreffenden politischen Behörden zu erwirken.

Der § 5 betrifft die Bauart der Straßen.

des projectirten Straßenzuges die angesuchte Enteignung im öffentlichen Interesse begründet sei.

Das Ministerium des Innern kann jedoch die Voraussetzung, daß hier lediglich die Herstellung einer Gemeindestraße für die die Enteignung begehrenden zwei Gemeinden in Frage stehe, nicht als begründet erkennen, da der in Rede stehende Straßenzug eben nicht ausschließlich und unmittelbar das Gebiet der beiden Gemeinden Prutz und Kaunserthal zu verbinden bestimmt ist, sondern diese Verbindung über das Gebiet der Gemeinden Kauns und Kaunserthal erst ermöglichen soll.

Unter diesen Umständen kann aber im Sinne des § 4 des Straßengesetzes und mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze enthaltene Begriffsbestimmung der verschiedenen Kategorien öffentlicher Straßen und Wege nicht von einer zwischen Prutz und Kaunserthal allein auszuführenden Gemeindestraße die Rede sein, weil diese Gemeinden im fraglichen Straßenzuge eben nicht aneinander grenzen, daher auch unter den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen nicht als solche benachbarte Gemeinden angesehen werden können, zu deren Verbindung miteinander die Gemeindestraßen und Wege zu dienen haben.

Dem Gesagten zufolge ist dermalen eine gesetzliche Grundlage zur Bewilligung von Enteignungen für ein nach dem Straßengesetze gehörig festgestelltes Straßenbauunternehmen nicht vorhanden und es findet demnach das Ministerium des Innern über den von den Gemeinden Kauns und Kaunserberg gegen die Enteignungs-Erkenntnisse der Statthalterei vom 7. September 1883, Z. 16.052, eingebrachten Recurs diese Erkenntnisse hiemit zu beheben.

Die Statthalterei wird aufgefordert, die Verhandlung wegen Herstellung der Kaunserthalstraße an den Landesausschuß behufs der demselben nach Vorschrift des Straßengesetzes zukommenden Amtshandlung in Bezug auf die Feststellung des Straßenbauunternehmens zu leiten.

Von dem Ergebnisse dieser Verhandlung wird es sodann abhängen, ob und inwieweit Enteignungen zur Durchführung des Unternehmens nothwendig und gemäß § 27 des Straßengesetzes zu bewilligen sein werden." *) H.

Bemerkung des Einsenders.

Gegenüber dieser Entscheidung der Ministerialinstanz, wonach eine öffentliche Straße, welche zur Verbindung zweier Gemeinden dient, wenn hiezu die Berührung des Territoriums einer dritten Gemeinde nothwendig ist, nicht als eine Gemeindestraße angesehen werden kann, muß hervorgehoben werden, daß man dadurch in Verlegenheit kommen dürfte, erstens bessere Verbindungsstraßen herzustellen, welche nicht als Concurrenzstraßen erkannt werden, und um eine solche handelte es sich im vorliegenden Falle auch nicht, anderseits wie eine solche öffentliche Straße, welche nicht Gemeindestraße und nicht Concurrenzstraße ist, kategorisirt und behandelt werden soll. Nach § 11 des Tiroler Straßengesetzes ist jede Gemeinde verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen innerhalb ihres Gebietes herzustellen, und zwar mit Bezug auf § 4 desselben Gesetzes auch solche, die zur Verbindung mit benachbarten Gemeinden dienen. Der Umstand nun, daß diese Verbindung über das Territorium und respective über Grundstücke geführt werden soll, welche nicht zu den Gemeinden gehören, welche die Verbindung unter sich herstellen wollen, scheint uns den Charakter einer Gemeindestraße für diese Verbindung nicht zu benehmen.

Eine andere Frage wäre, ob zur Herstellung einer solchen Verbindungsstraße von Seite der betreffenden Gemeinde die Bewilligung von der autonomen Landesbehörde einzuholen und diese dem Expropriations-Erkenntnisse zu Grunde zu legen gewesen wäre. H.

---

*) Die Gemeinden K. und P. haben gegen diese Entscheidung des Ministeriums des Innern die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, welche aber vom gedachten Gerichtshofe unter dem 7. Juli 1884, Z. 1406, nach §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde, weil die Anordnung der erforderlichen Erhebungen und Feststellungen, welche es ermöglichen, für die in Aussicht genommene Herstellung einer Straße aus öffentlichen Rücksichten die Enteignung auszusprechen, in das freie Ermessen der Administrativbehörden fällt.

Die gesammten Commissions- und Vertretungskosten eines Wasserrechtsstreites dürfen beim Unterliegen einer Mehrheit von Streitgenossen nur dann ausschließlich von einem derselben eingefordert und eventuell zwangsweise eingebracht werden, wenn diese Streitgenossen früher zur Zahlung in solidum verurtheilt worden sind.

In dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. anhängig gewesenen Wasserrechtsstreite der Mühlenbesitzer Franz Kr. und Ferdinand R. zu St. Peter gegen die Innerberger Hauptgewerkschaft, beziehungsweise die alpine Montangesellschaft wurden die erstgedachten Parteien mit ihrem Begehren um Zuerkennung eines Schadenersatzes für die durch die Reconstruction des Walzwerkes Gemeingrube bisher verursachte Beeinträchtigung des Betriebes ihrer Mühlen und um Verpflichtung des gegnerischen Theiles zu entsprechenden Vorkehrungen behufs Hintanhaltung weiteren Schadens von allen drei Instanzen übereinstimmend abgewiesen und Beschwerdeführer schließlich noch im Sinne des § 91 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes zur Tragung der Commissions- und Verhandlungskosten und zum Ersatze der dem Gegner durch ihr Verschulden verursachten Kosten des Verfahrens verpflichtet erklärt (Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. vom 19. November 1880, Z. 12.195; Entscheidung der k. k. Statthalterei zu Graz vom 8. Jänner 1881, Z. 18.775; Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. Juni 1881, Z. 5004).

Unterm 5. Juli 1882, Z. 12.251 de 1881, erließ nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. an die vorgedachten Mühlenbesitzer zu Handen ihres Vertreters den Auftrag, die in dem erwähnten Wasserrechtsstreite erwachsenen Commissionskosten per 34 fl. 88 kr., sowie die Vertretungskosten, welche von der angesprochenen Höhe per 824 fl. 20 kr. auf 212 fl. 20 kr. herabgemindert worden waren, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution einzubezahlen. Der behördlichen Aufforderung kam nur einer der Streitgenossen, nämlich Franz K., für die Hälfte der einzuzahlenden Kosten, nämlich 123 fl. 54 kr., nach; der zweite zahlungspflichtig erklärte Genosse Ferdinand R. zahlte seinen Theil nicht ein. In Folge dessen wies der k. k. Bezirkshauptmann zu L. mit Verordnung vom 30. September 1883, Z. 14.998, die Gemeindevorstehung von St. Peter an, auch die zweite Kostenhälfte von dem zahlungsfähigen und solidarisch zahlungspflichtigen Franz K. einzumahnen

Gegen diese Verfügung, beziehungsweise Zahlungsauflage brachte nun Franz K. einen Recurs an die k. k. Statthalterei zu Graz ein. Mit Erlaß vom 6. Juni 1884, Z. 6525, hob die k k. Landesstelle die beschwerdlich angefochtene erstinstanzliche Verfügung aus nachstehenden Gründen auf:

„Eine Solidarhaftung mehrerer Mitschuldner kann nach § 889 a. b. G. B. nicht vermuthet, sondern muß concreten Falles durch die Entscheidung ausgesprochen werden. Eine ausdrückliche Solidarcondemnation bezüglich der Commissions- und Vertretungskosten ist aber ungeachtet des auf eine genaue Normirung der Kostenersatzfrage hinweisenden zweiten Absatzes des § 91 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 8, weder in dem in der Hauptsache erflossenen Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. vom 3. November 1880, Z. 12.195, noch auch in dem bezüglich der Vertretungskosten nachträglich erflossenen Decrete vom 5. Juli 1882, Z. 12.251, enthalten. Es mußte deshalb der recurrirte Auftrag zur zwangsweisen Eintreibung der von Ferdinand R. noch nicht abgestatteten Vertretungskosten per 106 fl. 10 kr. und Commissionskosten per 17 fl 44 kr. von dem angeblich solidarisch verpflichteten Franz K. außer Kraft gesetzt werden." Dr. V. P.

Auf Grund einer von dem Bürgermeister wegen einer gegen ihn begangenen Beleidigung erhobenen Privatanklage kann nicht Verurtheilung wegen Beleidigung der Gemeinde erfolgen.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 15. Mai 1884, Z. 1857, auf die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg als Berufungsgericht vom 15. Juni 1883, Z. 3483, zu Recht erkannt: Das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg als Berufungsgericht vom 15. Juni 1883, Z. 3483, insoferne hiedurch mit Abänderung des freisprechenden Urtheiles des Bezirksgerichtes in Marchegg vom 19. Mai 1883, Z. 280, über die von dem Privatankläger Peter Ankowitsch dagegen angebrachte Berufung der angeklagte Mathias H. der an der Gemeinde Breitensee verübten Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 488 St. G. schuldig erkannt und deshalb in

eine Geldstrafe von 25 fl., eventuell fünf Tage Arrest verfällt und ausgesprochen worden ist, daß die Kosten des Strafverfahrens nach § 389 St. P. O. vom Angeklagten, die des Berufungsverfahrens nach § 390 St. P. O. vom Staate zu tragen sind, werde aufgehoben und ausgesprochen, daß durch diesen Schuldspruch, sowie durch die Ueberweisung der Kosten des Berufungsverfahrens auf den Staatsschatz das Gesetz verletzt worden sei. — Gründe:

Peter Ankowitsch, derzeit Bürgermeister in Breitensee, hat in seiner am 16. April 1883, Z. 280, bei dem Bezirksgerichte in Marchegg gegen Mathias H., gewesenen Bürgermeister und Ausnehmer in Breitensee, angebrachten Anklage wegen Ehrenbeleidigung angeführt, daß derselbe gegen ihn — Peter Ankowitsch — in den Rechnungserläuterungen vom 8. März 1883 beleidigende Ausfälle gemacht und ihm vorgeworfen habe, daß er — Peter Ankowitsch — aus den Gemeinderechnungen des Jahres 1868 drei Blätter herausgerissen und dem Anton Weiß durch den Ausgleich eines zwischen demselben und der Gemeindevertretung bestandenen Processes ein unberechtigtes Geschenk aus dem Gemeindevermögen gemacht hätte. Peter Ankowitsch hat also in dieser Anklage nur sich selbst als den beleidigten Theil bezeichnet, keineswegs aber die Anklage im Namen der Gemeinde Breitensee erhoben, wozu er nach Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 von 1863, gar nicht berechtigt gewesen wäre, und in diesem Sinne hat auch das Bezirksgericht in Marchegg die Anklage aufgefaßt, indem es mit dem Urtheile vom 19. Mai 1883, Z. 280, den Angeklagten nach gepflogener Hauptverhandlung von der von Peter Ankowitsch als Ankläger gegen ihn erhobenen Anklage freisprach. Wenn nun das Kreisgericht in Korneuburg als Berufungsgericht über die von dem Privatankläger Peter Ankowitsch dagegen im Allgemeinen angebrachte und erst bei der Verhandlung ausgeführte Berufung den angeklagten Mathias H. der an der Gemeinde Breitensee verübten Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 488 St. G. schuldig erkannt und dieserwegen bestraft, zugleich aber die Kosten des Berufungsverfahrens auf den Staatsschatz überwiesen hat, so ist durch diesen Ausspruch das Gesetz in zweifacher Beziehung verletzt, und zwar: 1. weil zu einem solchen Straferkenntnisse die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehlt und daher der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9, lit. c St. P. O. vorhanden ist; 2. weil der Spruch bezüglich der Kosten des Berufungsverfahrens auf einer offenbar unrichtigen Auslegung des § 390 St. P. O. beruht, da es sich hier um ein Strafverfahren handelt, welches auf Begehren eines Privatanklägers stattgefunden hat, und in diesem Falle die Kosten des Berufungsverfahrens, je nachdem der Berufung stattgegeben wird oder nicht, entweder von dem Angeklagten oder von dem Privatankläger, nicht aber vom Staate zu tragen sind.

Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G., begangen gegen einen ägyptischen Polizeiwachmann auf ägyptischem Gebiete.

Der Angeklagte hatte in Aegypten einem Vorübergehenden gewaltsam eine Uhr entrissen, war von Wachmännern angehalten worden und hatte sich seiner Verhaftung widersetzt. Vom Schwurgerichte Triest mit Urtheil vom 12. Februar 1884, Z. 5309, wegen Diebstahls und öffentlicher Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. verurtheilt, machte er gegen letzteren Ausspruch unter Anderem geltend, daß das erwähnte Verbrechen nur gegen österreichische obrigkeitliche Organe begangen werden könne. Der Vertheidiger erörterte insbesondere, daß, wenn man von der Voraussetzung ausginge, es sei das österr. Strafgesetz überall anwendbar, ohne Unterschied, ob die dadurch geschützten Objecte österreichische seien oder nicht, man dahin käme, wegen politischer Delicte gegen das Ausland, z. B. nach § 65 St. G., einschreiten zu müssen, was doch oft sehr mißlich wär.

Dagegen bemerkte der Generalprocurator:

Es lasse sich unmöglich der Satz aufstellen, daß das inländische Strafgesetz nur Gegenstände schütze, welche sich im Inlande befinden oder das Interesse des Staates, in welchem das Strafgesetz Geltung hat, speciell berühren. Am wenigsten könne das vom österr. Strafgesetze gesagt werden, welches die immer deutlicher hervortretende Richtung auf eine Weltjustiz, auf gegenseitige Unterstützung der Staaten in der gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechens, in der gemeinsamen Wahrung der durch das Verbrechen verletzten idealen Güter zuerst durch seine §§ 36, 39 und 40 eingeschlagen. Es gibt sicherlich strafbare Handlungen, bei welchen es aus ausdrücklichen Bestimmungen des Strafgesetzes (z. B. §§ 58, 65, lit. a) oder aus der Natur der Sache sich ergibt, daß sie nur an inländischen Objecten begangen werden können. Allein wo ein besonderer Grund, dies anzunehmen, nicht vorhanden ist, wo nicht gesagt werden kann, daß man durch die Anwendung einer Strafbestimmung auf Angehörige oder Institutionen eines fremden Staates in dessen politische Verhältnisse eingreift da besteht um so weniger Bedenken, das österr. Gesetz anzuwenden, weil sehr häufig die Strafbestimmungen, welche öffentliche Einrichtungen schützen, mittelbar auch Privatinteressen schützen. So hat man gewiß allen Grund, Urkundenfälschung, Meineid, falsches Zeugniß unter diesen Gesichtspunkt zu bringen; das Gleiche hat der Cassationshof bereits mit der Entscheidung vom 16. November 1875, Z. 7150, Samml. Nr. 87, bezüglich der Verleitung eines ausländischen Richters zur Parteilichkeit gethan. Das heute zur Sprache gebrachte Verbrechen gehört unter denselben Gesichtspunkt. Die Forderung, daß den Organen der Obrigkeit nicht gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt werde, ist eine in allen Staaten und für alle Staaten anzuerkennende Forderung des Rechtes; daß ihr entsprochen, daß ihre Geltung nicht verläugnet werde, liegt im Interesse aller Staaten. Im vorliegenden Falle kommt dazu, daß die Organe eines Landes verletzt wurden, das unsere daselbst delinquirenden Staatsbürger unseren Gerichten zur Bestrafung überläßt und also, wenn unser Strafgesetz auf derartige Verletzungen nicht anwendbar wäre, dadurch die völlige Schutzlosigkeit seiner Organe gegenüber österreichischen Verbrechern herbeiführen würde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ward vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 19. Juni 1884, Z. 3558, verworfen und dies bezüglich des erwähnten Punktes folgendermaßen begründet:

„Der § 68, auf welchen sich § 81 St. G. bezieht, unterscheidet nicht zwischen inländischen und ausländischen Behörden, Beamten oder Organen. Aus dem Wortlaute des § 68 und der ihm verwandten Bestimmungen des Strafgesetzes ergibt sich, daß dadurch nicht blos eine materielle, sondern eine ideelle Verletzung des Rechtes abgewendet, den Organen der Obrigkeit, als solchen, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb des Gebietes, wo das Strafgesetz Geltung hat, Achtung und Gehorsam gesichert werden sollte. Anselm J. ist einer That angeklagt, welche ein im § 81 St. G. vorgesehenes Verbrechen begründet; und unser Strafgesetz findet nach § 36 auch auf Verbrechen Anwendung, welche ein österreichischer Unterthan im Auslande begeht. Dazu kommt aber noch, daß vermöge besonderer Einrichtungen des hier in Frage kommenden Ortes die Strafgerichtsbarkeit über J. dem österreichischen Richter zustand, welcher ein anderes Strafgesetz als das österreichische nicht anwenden darf. Was in Bezug auf die grundsätzliche Bedeutung der gegenwärtigen Entscheidung hinsichtlich der den vorliegenden verwandten strafbaren Handlungen in der Nichtigkeitsbeschwerde angedeutet und heute vom Vertheidiger mündlich ausgeführt wurde, das widerlegt sich schon durch den Hinweis auf den unseren heutigen Strafproceß beherrschenden Anklagegrundsatz und die Directiven, welche die Amtsthätigkeit der Organe bestimmen, welchen bei uns die Ausübung der öffentlichen Anklage und der Strafverfolgung anvertraut ist."

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 23. Ausgeg. am 5. Juli.

Allgemeines.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. Juni 1883, betreffs der Annahme der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank einberufenen Noten der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" zu 1000 fl. österr. Währ. mit dem Datum vom 1. März 1858. Z. 2658. F. M.

Directe Besteuerung.

Abdruck von Nr. 119 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung fremdländischer Producte in Boston im Jahre 1883. Z. 18.590. 9. Juni.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale photographische Ausstellung in Brüssel im Jahre 1883. Z. 19.829. 20. Juni.

Nr. 24. Ausgeg. am 14. Juli.

Allgemeines.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juli 1883, betreffend die Einführung bestimmter Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen im amtlichen Verkehre. Z. 9089.

Die Strafbestimmungen des § 11 des Allerhöchsten Patentes vom 23. Februar 1820 für Zinsverheimlichungen finden auch bei der 5% Steuer unterliegenden Gebäuden Anwendung. Z. 13.364. 10. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der für die Sobieski-Ausstellung in Krakau im Jahre 1883 bestimmten Gegenstände. Z. 20.057. 27. Juni.

Abdruck von Nr. 125 R. G. Bl.

Ermächtigung mehrerer bosnisch-herzegowinischer Zollämter zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Steuer-Restitution. Z. 2914. F. M. 11. Juli.

Nr. 25. Ausgeg. am 16. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr 129 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 126 R. G. Bl.

Nr. 26. Ausgeg. am 21. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli 1883, womit für den Monat August 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3072. F. M.

Nr. 27. Ausgeg. am 9. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verfassung der monatlichen Verkehrsausweise über die Waaren-Ein- und Ausfuhr und der Bezirks-Sammlungs- und Landestabellen über den auswärtigen Handel Oesterreichs. Z. 19.605. 17. Juni.

Abdruck von Nr. 132 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 134 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 135 R. G. Bl.

Nr. 28. Ausgeg. am 21. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Instruction zur Untersuchung von einfachen Aethern auf Weingeistgehalt. Z. 24.634. 8. August.

Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere. Z. 24.540. 31. Juli.

Ermächtigung des königl. ungarischen Hauptzollamtes zu Klausenburg zur Verzollung von denaturirtem Olivenöl. Z. 25.543. 13. August.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. August 1883, womit für den Monat September 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3474. F. M.

Nr. 29. Ausgeg. am 12. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 140 R. G. Bl.

Nr. 30. Ausgeg. am 22. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1883, womit für den Monat October 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3871. F. M.

Nr. 31. Ausgeg. am 1. October.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 154 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 155 R. G. Bl.

Nr. 32. Ausgeg. am 3. October.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 25. August 1883, betreffend die Erfolgung, Verrechnung und Refundirung der Militär-Taxfondszuschüsse zu den Patentalgehalten der Patental-Invaliden, der Gendarmerie, der Militär-Polizeiwache, des Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien und der Gestütsbranche. Z. 13.674. 25. August.

Nr. 33. Ausgeg. am 20. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Theilweise Aenderung der Grundsätze über die Verwendung der Ueberschüsse von Gefälls-Strafgeldern. Z. 30.600. 14. October.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. October 1883, womit für den Monat November 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4311. F. M.

Ermächtigung der Zollexpositur zu Olchowice zur Verzollung von Geflügeleier. Z. 29.296. 3. October.

Nr. 34. Ausgeg. am 27. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 160 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 165 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 158 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 163 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 162 R. G. Bl.

Nr. 35. Ausgeg. am 21. November.

Allgemeines.

Aenderung der Namensbezeichnung des k. k. Nebenzollamtes Neuthiergarten. Z. 34.627. 4. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1883, womit für den Monat December 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4786. F. M.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Marius Freiherrn von Pasetti-Friedenburg zum zweiten Sectionschef im Ministerium des Aeußern, dann den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Hugo Freiherrn Glanz von Aicha zum wirklichen Sectionsrathe und den Titular-Hofsecretär Anton von Gömöry zum wirklichen Hof- und Ministerialsecretär ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Dr. Johann Georg Ritter von Wörz zum Ministerialrathe im Handelsministerium ernannt, dem Sectionsrathe Dr. Wilhelm Leddihn den Titel und Charakter eines Ministerialrathes und dem Ministerialsecretär Lorenz Wolschitz den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben den Hof- und Ministerialsecretären im Ministerium des Aeußern Dr. Adalbert Edlen von Fuchs und Karl Ritter von Schultes den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, den Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe Albert Grafen Amadei und Maximilian Freiherrn von Biegeleben den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs und dem Conceptspraktikanten Wladimir von Würth den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Theresianischen und orientalischen Akademie Hofrathe Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Tabakhauptfabrik in Hainburg Karl Ritter von Minnigerode anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection Anton Piwernetz anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamtscontrolor des Hauptzollamtes zu Wien Christoph Fischer den Titel und Charakter eines Zolloberamts-Vicedirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Steueroberinspector Karl Aßmann taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Ministerial-Vicesecretäre Karl Freiherrn Jacobi d'Ekholm und Dr. August Latscher zu Ministerialsecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär der Bezirkshauptmannschaft in Görz Rudolph Czermak Edlen von Eichenfeld das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen kaiserlichen Rathe Dr. Franz Liharzik den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Stadtphysikus in Prag Med. und Chir. Dr. Ignaz Pelc zum Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindewundarzte zu Elmen in Tirol Joseph Perthaler das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Verwaltersstelle in der neunten, eventuell eine Controlors- oder Officialsstelle in der zehnten oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Zolloberamts-Officialsstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der neunten, eventuell eine Zollamts-Officialsstelle in der zehnten oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Hiezu als Beilage: Bogen 25 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: M. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.